

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Stadt Langenburg vom 22.09.2020

Inhalt

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Verwaltungsgebühren
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Bestattungsgebühren
- § 7 Grabnutzungsgebühren
- § 8 Zuschläge und Ermäßigungen
- § 9 Inkrafttreten

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Langenburg in seiner Sitzung vom 22.09.2020 nachstehende Gebührensatzung für das Bestattungswesen in Langenburg beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Allgemeine Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall | 26,00 € |
| (2) | Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals auf einem Reihengrab oder Wahlgrab | 17,00 € |
| (3) | Gebühr für die Verlängerung von Nutzungsrechten | 17,00 € |
| (4) | Gebühr für die Auflösung von Gräbern | 17,00 € |

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Für die Herstellung eines Reihensarggrabes	718,00 Eur
2. Für die Herstellung eines Doppelgrabes	718,00 Eur
3. Für die Herst. eines anonym Reihengr. für Säрге	718,00 Eur
4. Für die Herstellung eines Rasengrabes	718,00 Eur
5. Für die Urnenbeigabe in ein Wahlgrab für Sargbestattungen	133,00 Eur
6. Für die Herstellung eines Urnen-Erdgrabes (Reihengrab, Doppelgrab und alle Wahlgrab-Formen)	133,00 Eur
7. Für die Herstellung eines anonymen Urnengrabes	133,00 Eur

§ 6 Sonstige Bestattungsgebühren

Benutzung der Friedhofshalle (Mausoleum) pro Tag	190,00 Eur
Benutzung der Aufbahrungsräume und -zellen inkl. Kühlung pro Tag	36,00 Eur

§ 7 Grabnutzungsgebühren

Für die Nutzung eines Reihensarggrabes	1.582,00 Eur
Für die Überlassung eines anonymen Reihengrabes (Sargbestattung)	1.582,00 Eur
Für die Überlassung eines Rasengrabes für Sargbestattungen	2.527,00 Eur
Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	682,00 Eur
Für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes	1.068,00 Eur

Für die Verleihung besonderer Nutzungsrechte:

a) bei einem Doppelgrab (zwei Bestattungsmöglichkeiten)	3.421,00 Eur
b) bei einem Urnendoppelgrab	1.621,00 Eur
c) für ein Urnenwahlgrab im Urnengrabfeld, (vier Urnen)	2.729,00 Eur
d) für ein Urnenwahlgrab im Urnengrabfeld, inklusive Pflege (vier Urnen)	3.479,00 Eur
e) für ein Urnenwahlgrab im Urnengrabfeld, inklusive Pflege, mit Stele (vier Urnen)	3.650,00 Eur
f) ein Urnenwahlgrab im Urnengrabfeld, inklusive Pflege, mit Findling (vier Urnen)	3.604,00 Eur

Im Fall einer notwendigen Verlängerung des Nutzungsrechtes durch eine Mehrfachbelegung der Grabstelle oder eines erneuten Erwerbs des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab mit einer verkürzten Laufzeit werden die folgenden Gradnutzungsgebühren berechnet:

a) bei einem Doppelgrab für Sargbestattungen	136,00 Eur
b) bei einem Urnendoppelgrab, pro Jahr	64,00 Eur
c) bei einem Urnengrab im Urnengrabfeld, pro Jahr	109,00 Eur
d) bei einem Urnengrab im Urnengrabfeld inklusive Pflege, pro Jahr	139,00 Eur
c) bei einem Urnengrab mit Stele im Urnengrabfeld inklusive Pflege, pro Jahr	139,00 Eur
d) bei einem Urnengrab mit Findling im Urnengrabfeld inkl. Pflege, pro Jahr	139,00 Eur

§ 8 Zuschläge und Ermäßigungen

- (1) Gebührensuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener
im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 5 der Friedhofsordnung. **50%**

Dieser Zuschlag wird nicht erhoben für Bestattungen oder Beisetzungen von Verstorbenen, die früher in Langenburg gewohnt haben und ihre Wohnung in Langenburg nur wegen der Aufnahme in ein Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung bzw. zur Pflege bei Angehörigen aufgegeben haben.

- (2) Gebührenermäßigung für Bestattungen von Personen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2-4 der Friedhofsordnung, die das 10. Lebensjahr nicht vollendet hatten. **50%**

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 23.09.2020 in Kraft.

Langenburg, den 22.09.2020

gez. Class, Bürgermeister